

Obergericht des Kantons Zürich

I. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: RT230091-O/U

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. A. Huizinga, Vorsitzender,
Oberrichter lic. iur. M. Spahn und Oberrichter Dr. M. Kriech
sowie Gerichtsschreiber lic. iur. F. Rieke

Urteil vom 7. Juli 2023

in Sachen

A._____,

Gesuchsgegner und Beschwerdeführer

gegen

Kanton Zürich,

Gesuchsteller und Beschwerdegegner

vertreten durch Kantonales Steueramt Zürich

betreffend **Rechtsöffnung**

**Beschwerde gegen ein Urteil des Einzelgerichts Audienz am Bezirksgericht
Zürich vom 9. Juni 2023 (EB230651-L)**

Erwägungen:

1. a) Mit Urteil vom 9. Juni 2023 erteilte das Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) dem Gesuchsteller in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Zürich 4 (Zahlungsbefehl vom 16. Mai 2022) – für die direkte Bundessteuer des Steuerjahres 2020 – definitive Rechtsöffnung für Fr. 81.60 nebst 4 % Zins seit 11. Mai 2022, Fr. 1.75, Fr. 1.30 und die Betreuungskosten; die Kostenfolgen wurden zu Lasten des Gesuchsgegners geregelt (Urk. 8 = Urk. 11).

b) Hiergegen erhob der Gesuchsgegner am 21. Juni 2023 fristgerecht (vgl. Urk. 9b: Zustellung am 19. Juni 2023) Beschwerde. Aus deren Begründung kann der sinngemässe Beschwerdeantrag herausgelesen werden (Urk. 10):

Das angefochtene Urteil sei aufzuheben und das Rechtsöffnungsgesuch sei abzuweisen.

c) Die vorinstanzlichen Akten wurden beigezogen (Urk. 1-9). Da sich die Beschwerde sogleich als offensichtlich unbegründet erweist, kann auf weitere Prozesshandlungen verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO).

2. a) Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Dabei bedeutet Geltendmachung, dass in der Beschwerde dargelegt werden muss, was genau am angefochtenen Entscheid unrichtig sein soll. Das Beschwerdeverfahren ist nicht einfach eine Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens, sondern es dient der Überprüfung des angefochtenen Entscheids im Lichte von konkret dagegen vorgebrachten Beanstandungen. Die Beschwerde muss sich daher mit den entsprechenden Entscheidgründen der Vorinstanz konkret und im Einzelnen auseinandersetzen; eine blosser Darstellung der Sach- und Rechtslage aus eigener Sicht genügt nicht. Die Beschwerdebegründung muss sodann aus sich selbst heraus verständlich sein; es ist nicht Sache der Beschwerdeinstanz, die Akten zu durchforsten und Annahmen darüber zu treffen, was die Beschwerde erhebende Partei möglicherweise gemeint haben könnte. Was nicht in dieser Weise beanstandet wird, braucht von der Beschwerdeinstanz nicht überprüft zu werden und hat insofern grundsätzlich Bestand.

b) Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Gesuchsteller stütze sich auf die rechtskräftige Veranlagungsverfügung und Steuerrechnung für die direkte Bundessteuer 2020 vom 14. Dezember 2021, worin der Gesuchsgegner zur Zahlung eines Steuerbetrags von Fr. 81.60 sowie eines Zinses von Fr. 1.75 verpflichtet worden sei. Diese Verfügung stelle einen definitiven Rechtsöffnungstitel dar (Urk. 11 Erwägung 2.1 und 2.2). Der Gesuchsgegner bringe sinngemäss vor, der Sachverhalt sei von der verfügenden Behörde unrichtig festgestellt worden. Im Rechtsöffnungsverfahren könne die inhaltliche Richtigkeit eines zu vollstreckenden Entscheides jedoch nicht mehr überprüft werden. Der Gesuchsgegner erwähne sodann auch ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege. Ob er damit tatsächlich ein solches Gesuch für das Rechtsöffnungsverfahren habe stellen wollen, könne offen bleiben, denn bejahendenfalls wäre ein solches wegen Aussichtslosigkeit des Prozesstandpunkts des Gesuchsgegners abzuweisen. Weitere der Rechtsöffnung entgegenstehende Gründe habe der Gesuchsgegner nicht vorgebracht und würden nicht aus den Akten hervorgehen (Urk. 11 Erw. 2.3 - 2.5).

c) Die Beschwerdeschrift des Gesuchsgegners ist sprachlich kaum verständlich. Allenfalls als Beanstandung aufgefasst werden kann das Vorbringen, die Vorinstanz gehe davon aus, dass er nicht reklamieren dürfe; es sei aber sein Recht, alles zu reklamieren, was ihm nicht passe (Urk. 10 S. 2).

Soweit der Gesuchsgegner damit geltend machen will, er könne den Rechtsöffnungstitel, d.h. vorliegend die Veranlagungsverfügung und Steuerrechnung vom 14. Dezember 2021 (Urk. 3/3), im Rechtsöffnungsverfahren anfechten (dagegen reklamieren), ist dies nicht richtig. Wie bereits die Vorinstanz dargelegt hat, ist das vorliegende Verfahren auf definitive Rechtsöffnung ein reines Vollstreckungsverfahren; die Prüfung, ob die Forderung zu Recht besteht oder nicht, ist im Steuerverfahren erfolgt, welches zur Veranlagungsverfügung geführt hat. Eine Überprüfung jener Verfügung hätte in einem entsprechenden Rechtsmittelverfahren (vgl. die Rechtsmittelbelehrung bei Urk. 3/3) stattfinden können. Im Rechtsöffnungsverfahren dürfen die Forderungen dagegen nicht mehr inhaltlich überprüft werden (vgl. BGE 148 III 30 E. 2.2). Demgemäss durfte die Vorinstanz das Vor-

bringen des Gesuchsgegners, dass die Steuerverfügung unrichtig sei, nicht berücksichtigen. Die Vorinstanz hat das Recht korrekt angewendet.

d) Soweit der Gesuchsgegner in seiner Beschwerdeschrift sodann bloss allgemeine Rechtsgrundsätze ohne ersichtlichen Bezug zu konkreten vorinstanzlichen Erwägungen darlegt (Urk. 10 S. 4 ff.), ist darauf nicht weiter einzugehen.

e) Soweit der Gesuchsgegner in seiner Beschwerdeschrift schliesslich sinngemäss geltend macht, er verfüge nicht über die erforderlichen Mittel zur Prozessführung und sein Rechtsbegehren sei nicht aussichtslos, weshalb er einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege habe (Urk. 10 S. 8 f.), bleibt unklar, ob er sich damit auf das vorinstanzliche oder das Beschwerdeverfahren bezieht. Dies kann aber letztlich offenbleiben. Denn für beide Instanzen setzt ein Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht nur Mittellosigkeit voraus, sondern auch, dass die Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheinen (Art. 117 lit. b ZPO; beide Voraussetzungen müssen erfüllt sein); der Rechtsstandpunkt des Gesuchsgegners ist jedoch in beiden Instanzen als aussichtslos anzusehen (vgl. Erwägungen oben).

f) Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Sie ist demgemäss abzuweisen.

3. a) Für das Beschwerdeverfahren beträgt der Streitwert Fr. 81.60. Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 50.-- festzusetzen.

b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO).

c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 106 Abs. 1, Art. 95 Abs. 3 ZPO).

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 50.-- festgesetzt.
3. Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden dem Gesuchsgegner auferlegt.
4. Für das Beschwerdeverfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Gesuchsteller unter Beilage des Doppels von Urk. 10, und an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein.

Die vorinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

6. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 81.60.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG.

Zürich, 7. Juli 2023

Obergericht des Kantons Zürich
I. Zivilkammer

Der Gerichtsschreiber:

lic. iur. F. Rieke

versandt am:
j0